

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVerf-Reformgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. I 1989 S. 1, ber. S. 902), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§§ 60 bis 73“ wird durch die Angabe „§§ 60 bis 73b“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu „§§ 72 bis 73“ wird folgende Angabe eingefügt:
„Dritter Abschnitt. Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung §§ 73a bis 73b“
- c) Die Angabe „§§ 81 bis 86“ wird durch die Angabe „§§ 81 bis 86a“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch für gemeinsame Betriebe mehrerer Unternehmen.“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Ein gemeinsamer Betrieb mehrerer Unternehmen wird vermutet, wenn
1. zur Verfolgung arbeitstechnischer Zwecke die Betriebsmittel sowie die Arbeitnehmer von den Unternehmen gemeinsam eingesetzt werden oder

2. die Spaltung eines Unternehmens zur Folge hat, dass von einem Betrieb ein oder mehrere Betriebsteile einem an der Spaltung beteiligten anderen Unternehmen zugeordnet werden, ohne dass sich dabei die Organisation des betroffenen Betriebes wesentlich ändert.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Abweichende Regelungen

(1) Durch Tarifvertrag können bestimmt werden:

1. für Unternehmen mit mehreren Betrieben
 - a) die Bildung eines unternehmenseinheitlichen Betriebsrats oder
 - b) die Zusammenfassung von Betrieben,wenn dies die Bildung von Betriebsräten erleichtert oder einer sachgerechten Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer dient;
2. für Unternehmen und Konzerne, soweit sie nach produkt- oder projektbezogenen Geschäftsbereichen (Sparten) organisiert sind und die Leitung der Sparte auch Entscheidungen in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten trifft, die Bildung von Betriebsräten in den Sparten (Spartenbetriebsräte), wenn dies der sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsrats dient;
3. andere Arbeitnehmervertretungsstrukturen, soweit dies insbesondere aufgrund der Betriebs-, Unternehmens- oder Konzernorganisation oder aufgrund anderer Formen der Zusammenarbeit von Unternehmen einer wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Arbeitnehmer dient;
4. zusätzliche betriebsverfassungsrechtliche Gremien (Arbeitsgemeinschaften), die der unternehmensübergreifenden Zusammenarbeit von Arbeitnehmervertretungen dienen;
5. zusätzliche betriebsverfassungsrechtliche Vertretungen der Arbeitnehmer, die die Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Arbeitnehmern erleichtern.

(2) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 keine tarifliche Regelung und gilt auch kein anderer Tarifvertrag, kann die Regelung durch Betriebsvereinbarung getroffen werden.

(3) Besteht im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a) keine tarifliche Regelung und besteht in dem Unternehmen kein Betriebsrat, können die Arbeitnehmer mit Stimmenmehrheit die Wahl eines unternehmenseinheitlichen Betriebsrats beschließen. Die Abstimmung kann von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern des Unternehmens oder einer im Unternehmen vertretenen Gewerkschaft veranlasst werden.

(4) Sofern der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nichts anderes bestimmt, sind Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erstmals bei der nächsten regelmäßigen Betriebsratswahl anzuwenden, es sei denn, es besteht kein Betriebsrat oder es ist aus anderen Gründen eine Neuwahl des Betriebsrats erforderlich. Sieht der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung einen anderen Wahlzeitpunkt vor, endet die Amtszeit bestehender Betriebsräte, die durch die Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 entfallen, mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(5) Die aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gebildeten betriebsverfassungsrechtlichen Organisationseinheiten gelten als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes. Auf die in ihnen gebildeten Arbeitnehmervertretungen finden die Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Betriebsrats und die Rechtsstellung seiner Mitglieder Anwendung.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Betriebsteile, Kleinstbetriebe

(1) Betriebsteile gelten als selbständige Betriebe, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 erfüllen und

1. räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt oder
2. durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind.

Die Arbeitnehmer eines Betriebsteils, in dem kein eigener Betriebsrat besteht, können mit Stimmenmehrheit beschließen, an der Wahl des Betriebsrats im Hauptbetrieb teilzunehmen; § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Beschluss ist dem Betriebsrat des Hauptbetriebs spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit mitzuteilen. Für den Widerruf des Beschlusses gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Betriebe, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, sind dem Hauptbetrieb zuzuordnen.“

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, unabhängig davon, ob sie im Betrieb, im Außendienst oder mit Telearbeit beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten.“

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „des Betriebs“ eingefügt.

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers zur Arbeitsleistung überlassen, so sind diese wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Zahl der Betriebsratsmitglieder

Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit in der Regel

5 bis	20 wahlberechtigten Arbeitnehmern	aus einer Person,
21 bis	50 wahlberechtigten Arbeitnehmern	aus 3 Mitgliedern,
51 wahlberechtigten Arbeitnehmern		
bis	100 Arbeitnehmern	aus 5 Mitgliedern,
101 bis	200 Arbeitnehmern	aus 7 Mitgliedern,
201 bis	400 Arbeitnehmern	aus 9 Mitgliedern,
401 bis	700 Arbeitnehmern	aus 11 Mitgliedern,
701 bis	1000 Arbeitnehmern	aus 13 Mitgliedern,
1001 bis	1500 Arbeitnehmern	aus 15 Mitgliedern,
1501 bis	2000 Arbeitnehmern	aus 17 Mitgliedern,

2001 bis 2500 Arbeitnehmern aus 19 Mitgliedern,
2501 bis 3000 Arbeitnehmern aus 21 Mitgliedern,
3001 bis 3500 Arbeitnehmern aus 23 Mitgliedern,
3501 bis 4000 Arbeitnehmern aus 25 Mitgliedern,
4001 bis 4500 Arbeitnehmern aus 27 Mitgliedern,
4501 bis 5000 Arbeitnehmern aus 29 Mitgliedern,
5001 bis 6000 Arbeitnehmern aus 31 Mitgliedern,
6001 bis 7000 Arbeitnehmern aus 33 Mitgliedern,
7001 bis 9000 Arbeitnehmern aus 35 Mitgliedern.

In Betrieben mit mehr als 9000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats für je angefangene weitere 3000 Arbeitnehmer um 2 Mitglieder.“

9. § 10 wird aufgehoben.

10. § 12 wird aufgehoben.

11. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Wahlvorschriften

(1) Der Betriebsrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird oder wenn der Betriebsrat im vereinfachten Wahlverfahren nach § 14a zu wählen ist.

(3) Zur Wahl des Betriebsrats können die wahlberechtigten Arbeitnehmer und die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.

(4) Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch fünfzig wahlberechtigte Arbeitnehmer.

(5) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein.“

12. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Vereinfachtes Wahlverfahren für Kleinbetriebe

(1) In Betrieben mit in der Regel fünf bis fünfzig wahlberechtigten Arbeitnehmern wird der Betriebsrat auf einer Wahlversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigten Arbeitnehmern, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen können, ist Gelegenheit zur schriftlichen Stimmabgabe zu geben.

(2) Für Wahlvorschläge der Arbeitnehmer gilt § 14 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass für Wahlvorschläge, die erst auf der Wahlversammlung gemacht werden, keine Schriftform erforderlich ist.“

13. § 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betriebsrat soll sich möglichst aus Arbeitnehmern der einzelnen Organisationsbereiche und der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer zusammensetzen.

(2) Die Geschlechter müssen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 5 aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 kann auch der Gesamtbetriebsrat oder, falls ein solcher nicht besteht, der Konzernbetriebsrat den Wahlvorstand bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Bestellung des Wahlvorstands in Betrieben ohne Betriebsrat“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besteht in einem Betrieb, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 erfüllt, kein Betriebsrat, so bestellt der Gesamtbetriebsrat oder, falls ein solcher nicht besteht, der Konzernbetriebsrat einen Wahlvorstand. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Besteht weder ein Gesamtbetriebsrat noch ein Konzernbetriebsrat, so wird in einer Betriebsversammlung von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer ein Wahlvorstand gewählt; § 16 Abs. 1 gilt entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat die Bestellung des Wahlvorstands nach Absatz 1 unterlässt.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

16. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Bestellung des Wahlvorstands im vereinfachten Wahlverfahren

Im Fall des § 14a finden die §§ 16 und 17 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Frist des § 16 Abs. 1 Satz 1 wird auf vier Wochen und die des § 16 Abs. 2 Satz 1 auf drei Wochen verkürzt.
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.
3. In den Fällen des § 17 Abs. 2 wird der Wahlvorstand in der Wahlversammlung nach § 14a Abs. 1 Satz 1 von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer gewählt. Für die Einladung zu der Wahlversammlung gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.
4. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend, wenn trotz Einladung keine Wahlversammlung stattfindet oder auf der Wahlversammlung kein Wahlvorstand gewählt wird.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „des Betriebsrats,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein Nebenbetrieb oder ein Betriebsteil selbständig oder dem Hauptbetrieb zuzuordnen ist“ durch die Wörter „eine betriebsratsfähige Organisationseinheit vorliegt“ ersetzt und die Wörter „vor der Wahl“ gestrichen.

18. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a¹
Übergangsmandat

(1) Wird ein Betrieb gespalten, so bleibt dessen Betriebsrat im Amt und führt die Geschäfte für die ihm bislang zugeordneten Betriebsteile weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 erfüllen und nicht in einen Betrieb eingegliedert werden, in dem ein Betriebsrat besteht (Übergangsmandat). Der Betriebsrat hat insbesondere unverzüglich Wahlvorstände zu bestellen. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Betriebsteilen ein neuer Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung kann das Übergangsmandat um weitere sechs Monate verlängert werden.

(2) Werden Betriebe oder Betriebsteile zu einem Betrieb zusammengefasst, so nimmt der Betriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs oder Betriebsteils das Übergangsmandat wahr. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Betrieben und Betriebsteilen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.“

¹ Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 1 der Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (Abl. EG Nr. L 201 S. 88), betreffend das in Artikel 5 der geänderten Richtlinie 77/187/EWG vorgesehene Übergangsmandat.

19. Nach § 21a wird folgender § 21 b eingefügt:

„§ 21b
Restmandat

Geht ein Betrieb durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt dessen Betriebsrat so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der §§ 10 und 12“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „17“ und die Zahl „27“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „in geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl“ gestrichen.

cc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „weitere“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betriebsrat kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Ist ein Betriebsausschuss gebildet, kann der Betriebsrat den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. § 27 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert: Die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ werden durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

25. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Übertragung von Aufgaben auf Arbeitsgruppen

(1) Der Betriebsrat kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bestimmte Aufgaben auf Arbeitsgruppen übertragen; dies erfolgt nach Maßgabe einer mit dem Arbeitgeber abzuschließenden Rahmenvereinbarung. Die Aufgaben müssen im Zusammenhang mit den von der Arbeitsgruppe zu erledigenden Tätigkeiten stehen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Für den Widerruf der Übertragung gilt Satz 1 erster Halbsatz und Satz 3 entsprechend.

(2) Die Arbeitsgruppe kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben mit dem Arbeitgeber Vereinbarungen schließen; eine Vereinbarung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Gruppenmitglieder. § 77 gilt entsprechend. Können sich Arbeitgeber und Arbeitsgruppe in einer Angelegenheit nicht einigen, nimmt der Betriebsrat das Beteiligungsrecht wahr.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe “§ 26 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

27. In § 31 werden die Wörter „oder der Mehrheit einer Gruppe“ gestrichen.

28. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erachtet die Mehrheit der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder die Schwerbehindertenvertretung einen Beschluss des Betriebsrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Arbeitnehmer, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen, damit in dieser Frist eine Verständigung, gegebenenfalls mit Hilfe der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften, versucht werden kann.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

29. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Betriebsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Betriebsratsstätigkeit wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Betriebsratsmitglieder nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 gilt“ durch die Wörter „Die Absätze 2 und 3 gelten“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Betriebsbedingte Gründe im Sinne des Absatzes 3 liegen auch vor, wenn wegen Besonderheiten der betrieblichen Arbeitszeitgestaltung die Schulung des Betriebsratsmitglieds außerhalb seiner Arbeitszeit erfolgt; in diesem Fall ist der Umfang des Ausgleichsanspruchs unter Einbeziehung der Arbeitsbefreiung nach Absatz 2 pro Schultag begrenzt auf die Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.“

c) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 6 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 2 bis 6“ ersetzt.

30. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von ihrer beruflichen Tätigkeit sind mindestens freizustellen in Betrieben mit in der Regel

200 bis 400	Arbeitnehmern ein Betriebsratsmitglied,
401 bis 700	Arbeitnehmern 2 Betriebsratsmitglieder,
701 bis 1000	Arbeitnehmern 3 Betriebsratsmitglieder,
1001 bis 2000	Arbeitnehmern 4 Betriebsratsmitglieder,
2001 bis 3000	Arbeitnehmern 5 Betriebsratsmitglieder,
3001 bis 4000	Arbeitnehmern 6 Betriebsratsmitglieder,
4001 bis 5000	Arbeitnehmern 7 Betriebsratsmitglieder,
5001 bis 6000	Arbeitnehmern 8 Betriebsratsmitglieder,
6001 bis 7000	Arbeitnehmern 9 Betriebsratsmitglieder,
7001 bis 8000	Arbeitnehmern 10 Betriebsratsmitglieder,
8001 bis 9000	Arbeitnehmern 11 Betriebsratsmitglieder,
9001 bis 10000	Arbeitnehmern 12 Betriebsratsmitglieder.

In Betrieben mit über 10000 Arbeitnehmern ist für je angefangene weitere 2000 Arbeitnehmer ein weiteres Betriebsratsmitglied freizustellen. Freistellungen können auch in Form von Teilfreistellungen erfolgen. Diese dürfen zusammengekommen nicht den Umfang der Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 überschreiten. Durch Tarifvertrag oder

Betriebsvereinbarung können anderweitige Regelungen über die Freistellung vereinbart werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die freizustellenden Betriebsratsmitglieder werden nach Beratung mit dem Arbeitgeber vom Betriebsrat gewählt. Der Betriebsrat hat die Namen der Freizustellenden dem Arbeitgeber bekanntzugeben. Hält der Arbeitgeber die Freistellung für sachlich nicht vertretbar, so kann er innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Einigungsstelle anrufen. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Ruft der Arbeitgeber die Einigungsstelle nicht an, so gilt sein Einverständnis mit den Freistellungen nach Ablauf der zweiwöchigen Frist als erteilt.“

31. In § 40 Abs. 2 werden nach den Wörtern „sachliche Mittel“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „Informations- und Kommunikationstechnik sowie“ eingefügt.
32. In § 43 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Sozialwesen“ die Wörter „einschließlich der Integration der im Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer,“ eingefügt und die Wörter „des Betriebs und“ gestrichen sowie nach den Wörtern „Entwicklung des Betriebs“ die Wörter „sowie über den betrieblichen Umweltschutz“ eingefügt.
33. In § 44 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 17“ durch die Angabe „§§ 14a, 17“ ersetzt.
34. In § 45 Satz 1 werden nach dem Wort „sozialpolitischer“ ein Komma und das Wort „umwelt-politischer“ sowie nach den Wörtern „Familie und Beruf“ die Wörter „sowie der Integration der im Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer“ eingefügt.

35. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Gesamtbetriebsrat entsendet jeder Betriebsrat mit bis zu drei Mitgliedern eines seiner Mitglieder; jeder Betriebsrat mit mehr als drei Mitgliedern entsendet zwei seiner Mitglieder.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der zweite Halbsatz aufgehoben und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Jedes Mitglied des Gesamtbetriebsrats hat so viele Stimmen, wie in dem Betrieb, in dem es gewählt wurde, wahlberechtigte Arbeitnehmer in der Wählerliste eingetragen sind. Entsendet der Betriebsrat mehrere Mitglieder, so stehen ihnen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu.“

f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Ist ein Mitglied des Gesamtbetriebsrats für mehrere Betriebe entsandt worden, so hat es so viele Stimmen, wie in den Betrieben, für die es entsandt ist, wahlberechtigte Arbeitnehmer in den Wählerlisten eingetragen sind; sind mehrere Mitglieder entsandt worden, gilt Absatz 7 Satz 2 entsprechend.“

g) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für Mitglieder des Gesamtbetriebsrats, die aus einem gemeinsamen Betrieb mehrerer Unternehmen entsandt worden sind, können durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung von den Absätzen 7 und 8 abweichende Regelungen getroffen werden.“

36. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „seine Zuständigkeit erstreckt sich insoweit auch auf Betriebe ohne Betriebsrat.“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 27 Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

37. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Gesamtbetriebsrat gelten § 25 Abs. 1, die §§ 26, 27 Abs. 2 und 3, die §§ 28, 30, 31, 34, 35, 36, 37 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 40 und 41 entsprechend.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

38. In § 53 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Sozialwesen“ das Wort „und“ durch die Wörter „einschließlich der Integration der im Unternehmen beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer,“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Entwicklung des Unternehmens“ die Wörter „sowie über Fragen des Umweltschutzes im Unternehmen“ eingefügt.

39. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bestehen in einem Konzern (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) mehrere Gesamtbetriebsräte, so ist ein Konzernbetriebsrat zu errichten.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nimmt dieser“ durch die Wörter „hat dieser die Stellung und“ ersetzt und das Wort „wahr“ gestrichen.

40. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Konzernbetriebsrat entsendet jeder Gesamtbetriebsrat zwei seiner Mitglieder.“

- b) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jedem Mitglied des Konzernbetriebsrats stehen die Stimmen der Mitglieder des entsendenden Gesamtbetriebsrats je zur Hälfte zu.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

41. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „seine Zuständigkeit erstreckt sich insoweit auch auf Unternehmen, die einen Gesamtbetriebsrat nicht gebildet haben, sowie auf Betriebe der Konzernunternehmen ohne Betriebsrat.“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

42. § 59 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Konzernbetriebsrat gelten § 25 Abs. 1, die §§ 26, 27 Abs. 2 und 3, die §§ 28, 30, 31, 34, 35, 36, 37 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 40, 41 und 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 entsprechend.“

43. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Betrieben mit in der Regel

5 bis 20	der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus	einer Person,
21 bis 50	der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus	3 Mitgliedern,
51 bis 150	der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus	5 Mitgliedern,
151 bis 300	der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus	7 Mitgliedern,
301 bis 500	der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus	9 Mitgliedern,
501 bis 700	der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus	11 Mitgliedern,
701 bis 1000	der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus	13 Mitgliedern,
mehr als 1000	der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus	15 Mitgliedern.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

44. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „geheimer“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und gemeinsamer“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 5, 6 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 7 und 8“ durch die Angabe § 14 Abs. 2 bis 5“ und die Angabe § 16 Abs. 1 Satz 6 und 7“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 4 bis 6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ein Komma und die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ eingefügt, die Wörter „mit der Maßgabe, daß“ werden durch ein Semikolon ersetzt und nach dem Wort „Arbeitsgericht“ wird das Wort „kann“ eingefügt sowie das Wort „kann“ am Ende des Satzes gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) In Betrieben mit in der Regel fünf bis fünfzig der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer gilt auch § 14a entsprechend. Die Frist zur Bestellung des Wahlvorstands wird im Falle des Absatzes 2 Satz 1 auf vier Wochen und im Falle des Absatzes 3 Satz 1 auf drei Wochen verkürzt.“

45. § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 23 Abs. 1, die §§ 24, 25, 26, 28 Abs. 1 Satz 1, die §§ 30, 31, 33 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 34, 36, 37, 40 und 41 entsprechend.“

46. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden hinter dem Wort „Berufsbildung“ die Wörter „und der Übernahme der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten in ein Arbeitsverhältnis“ eingefügt.

b) Nach Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Integration ausländischer, in § 60 Abs. 1 genannter Arbeitnehmer im Betrieb zu fördern und entsprechende Maßnahmen beim Betriebsrat zu beantragen.“

47. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Mitglieder der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, die aus einem gemeinsamen Betrieb mehrerer Unternehmen entsandt worden sind, können durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung von Absatz 7 abweichende Regelungen getroffen werden.“

48. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 25 Abs. 1, die §§ 26, 28 Abs. 1 Satz 1, die §§ 30, 31, 34, 36, 37 Abs. 1 bis 3, die §§ 40, 41, 48, 49, 50, 51 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 66 bis 68 entsprechend.“

49. Nach § 73 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt. Konzern-Jugend und Auszubildendenvertretung

§ 73a

Voraussetzung der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht

(1) Bestehen in einem Konzern (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) mehrere Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen, kann durch Beschlüsse der einzelnen Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen eine Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung errichtet werden. Die Errichtung erfordert die Zustimmung der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen der Konzernunternehmen, in denen insgesamt mindestens 75 vom Hundert der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Besteht in einem Konzernunternehmen nur eine Jugend- und Auszubildendenvertretung, so nimmt diese die Aufgaben einer Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach den Vorschriften dieses Abschnitts wahr.

(2) In die Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung entsendet jede Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung eines ihrer Mitglieder. Sie hat für jedes Mitglied mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen und die Reihenfolge des Nachrückens festzulegen.

(3) Jedes Mitglied der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung hat so viele Stimmen, wie die Mitglieder der entsendenden Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung insgesamt Stimmen haben.

(4) § 72 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.

§ 73b

Geschäftsführung und Geltung sonstiger Vorschriften

(1) Die Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Konzernbetriebsrats Sitzungen abhalten. An den Sitzungen kann der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Konzernbetriebsrats teilnehmen.

(2) Für die Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 25 Abs. 1, die §§ 26, 28 Abs. 1 Satz 1, die §§ 30, 31, 34, 36, 37 Abs. 1 bis 3, die §§ 40, 41, 51 Abs. 3 bis 5, die §§ 56, 57, 58, 59 Abs. 2 und die §§ 66 bis 68 entsprechend.“

50. In § 74 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „sozialpolitischer“ ein Komma und das Wort „umweltpolitischer“ eingefügt.

51. In § 75 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie haben die Selbständigkeit und Eigeninitiative der Arbeitnehmer und Arbeitsgruppen zu fördern.“

52. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ wird durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „(§ 86)“ werden die Wörter „sowie Auskunftspersonen (§ 80 Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt.

53. In § 79 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

54. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern;“

bb) In Nummer 7 werden das Wort „Eingliederung“ durch das Wort „Integration“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Betrieb zu beantragen;“ angefügt.

cc) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. die Beschäftigung im Betrieb zu fördern und zu sichern;

9. Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Beschäftigung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ihm“ durch die Wörter „Dem Betriebsrat“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich ist, hat der Arbeitgeber ihm sachkundige Arbeitnehmer als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Betriebsrats zu berücksichtigen, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.“

c) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Geheimhaltungspflicht der Auskunftspersonen und der Sachverständigen gilt § 79 entsprechend.“

55. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Vorschlagsrecht der Arbeitnehmer

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, dem Betriebsrat Themen zur Beratung vorzuschlagen. Wird ein Vorschlag von mindestens 5 vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebs unterstützt, hat der Betriebsrat diesen innerhalb von zwei Monaten auf die Tagesordnung einer Betriebsratssitzung zu setzen.“

56. In § 87 Abs. 1 wird nach Nummer 12 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit; Gruppenarbeit im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn im Rahmen des betrieblichen Arbeitsablaufs eine Gruppe von Arbeitnehmern eine ihr übertragene Gesamtaufgabe im Wesentlichen eigenverantwortlich erledigt.“

57. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Maßnahmen des betrieblichen Umweltschutzes;“

b) Nach Nummer 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Maßnahmen zur Integration ausländischer Arbeitnehmer sowie zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Betrieb.“

58. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betriebsrat hat sich dafür einzusetzen, dass die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb sowie über den betrieblichen Umweltschutz durchgeführt werden. Er hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat auch bei allen im Zusammenhang mit dem betrieblichen Umweltschutz stehenden Besichtigungen und Fragen hinzuzuziehen und ihm unverzüglich die den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und den betrieblichen Umweltschutz betreffenden Auflagen und Anordnungen der zuständigen Stellen mitzuteilen.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Als betrieblicher Umweltschutz im Sinne dieses Gesetzes sind alle personellen und organisatorischen Maßnahmen sowie alle die betrieblichen Bauten, Räume, technische Anlagen, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze betreffenden Maßnahmen zu verstehen, die dem Umweltschutz dienen.“

e) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

f) In dem neuen Absatz 5 werden nach dem Wort „erhält“ die Wörter „vom Arbeitgeber“ eingefügt und die Angabe „Absätzen 2 und 3“ durch die Angabe „Absätzen 2 und 4“ ersetzt.

59. In § 91 Satz 1 werden die Wörter „offensichtlich“ und „in besonderer Weise“ gestrichen.

60. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „einschließlich Maßnahmen im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2a“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2a und 2b, insbesondere für die Aufstellung und Durchführung von Frauenförderplänen.“

61. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a
Beschäftigungssicherung

(1) Der Betriebsrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung machen. Diese können insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Arbeitnehmer, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen sowie zum Produktions- und Investitionsprogramm zum Gegenstand haben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Vorschläge mit dem Betriebsrat zu beraten. Hält der Arbeitgeber die Vorschläge des Betriebsrats für ungeeignet, hat er dies schriftlich zu begründen. Zu den Beratungen kann der Arbeitgeber oder der Betriebsrat den Präsidenten des Landesarbeitsamtes hinzuziehen.“

62. In § 95 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

63. In § 96 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „mit diesem“ durch die Wörter „den Berufsbildungsbedarf zu ermitteln und mit ihm“ ersetzt.

64. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat der Arbeitgeber technische Anlagen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe oder Arbeitsplätze geplant, die dazu führen, dass sich die Tätigkeit der betroffenen Arbeitnehmer ändern wird und ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ausreichen, so hat der Betriebsrat bei der Einführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung mitzubestimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.“

65. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Betrieben“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „ist“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „als Nachteil gilt bei unbefristeter Einstellung auch die Nichtberücksichtigung eines gleichgeeigneten befristet Beschäftigten,“ angefügt.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Grundsätze“ ein Komma und die Wörter „insbesondere durch rassistische oder fremdenfeindliche Betätigung,“ eingefügt.

66. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Kündigung“ die Wörter „und Versetzung“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Versetzung der in Absatz 1 genannten Personen, die zu einem Verlust des Amtes oder der Wählbarkeit führen würde, bedarf der Zustimmung des Betriebsrats; dies gilt nicht, wenn der betroffene Arbeitnehmer mit der Versetzung einverstanden ist. Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Arbeitsgericht die Zustimmung zu der Versetzung ersetzen kann, wenn diese auch unter Berücksichtigung der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung des betroffenen Arbeitnehmers aus dringenden betrieblichen Gründen notwendig ist.“

67. In § 104 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundsätze“ ein Komma und die Wörter „insbesondere durch rassistische oder fremdenfeindliche Betätigungen,“ eingefügt.

68. In § 106 Absatz 3 wird folgende Nr. 5a eingefügt:

„5a. Fragen des Umweltschutzes;“

69. In § 108 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 80 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

70. In § 109 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 80 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 4“ ersetzt.

71. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a
Konzernwirtschaftsausschuss

(1) In Konzernen (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) ist ein Konzernwirtschaftsausschuss zu bilden. Er hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Konzernleitung zu beraten und den Konzernbetriebsrat zu unterrichten. § 106 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 107 und 109 gelten entsprechend.

(2) Der Konzernwirtschaftsausschuss soll einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammentreten. § 108 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.“

72. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Unternehmer hat in Betrieben“ durch die Wörter „In Unternehmen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitnehmern“ die Wörter „hat der Unternehmer“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Betriebsrat kann zu seiner Unterstützung einen Berater hinzuziehen; § 80 Abs. 4 gilt entsprechend.“

73. In § 112 Abs. 5 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Sie soll insbesondere die im Dritten Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit berücksichtigen.“

74. In § 112a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 111 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 111 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.

75. In § 114 Abs. 6 wird Satz 3 aufgehoben.

76. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Nummer 4 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „findet § 17 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung“ durch die Wörter „wird der Wahlvorstand in einer Bordversammlung von der Mehrheit der anwesenden Besatzungsmitglieder gewählt; § 17 Abs. 3 gilt entsprechend“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 21 bis 25“ durch die Angabe „§§ 21, 22 bis 25“ ersetzt.

77. § 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Seebetriebsrat besteht in Seebetrieben mit in der Regel
5 bis 400 wahlberechtigten Besatzungsmitgliedern aus einer Person,
401 bis 800 wahlberechtigten Besatzungsmitgliedern aus drei Mitgliedern,
über 800 wahlberechtigten Besatzungsmitgliedern aus fünf Mitgliedern.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn er im Falle des § 14 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 mindestens von drei wahlberechtigten Besatzungsmitgliedern unterschrieben ist.“

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 14a findet keine Anwendung.“

d) In Nummer 7 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 17 Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung. Besteht kein Seebetriebsrat, so bestellt der Gesamtbetriebsrat oder, falls ein solcher nicht besteht, der Konzernbetriebsrat den Wahlvorstand. Besteht weder ein Gesamtbetriebsrat noch ein Konzernbetriebsrat, wird der Wahlvorstand gemeinsam vom Arbeitgeber und den im Seebetrieb vertretenen Gewerkschaften bestellt; gleiches gilt, wenn der Gesamtbetriebsrat oder der Konzernbetriebsrat die Bestellung des Wahlvorstands nach Satz 3 unterlässt.“

78. In § 117 Abs. 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz aufgehoben und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

79. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt und werden nach dem Wort „willen“ die Wörter „oder eine Auskunftsperson nach § 80 Abs. 2 Satz 3 um ihrer Tätigkeit willen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Seebetriebsrats,“ die Wörter „einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Vertretungen der Arbeitnehmer,“ eingefügt.

80. § 120 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach dem Komma das Wort „oder“ gestrichen.

b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. Berater, der vom Betriebsrat nach § 111 Satz 2 hinzugezogen worden ist;

3b. Auskunftsperson, die dem Betriebsrat nach § 80 Abs. 2 Satz 3 zur Verfügung gestellt worden ist, oder“

81. In § 121 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 92 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1, § 92a Abs. 2 Satz 3,“ eingefügt.

82. § 125 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bordvertretungen und Seebetriebsräte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vom ... bestehen, bleiben bis längstens zum im Amt; ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

In § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und zur Änderung anderer Gesetze in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch das Gesetz vom....(BGBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „weder wahlberechtigt noch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 321 wird aufgehoben.

2. § 322 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 256 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch das Gesetz vom (BGBl....) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Unternehmers“ die Wörter „oder der Einigungsstelle nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes

Das Deutsche Bahn Gründungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird Absatz 2.

2. § 20 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„§ 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.“

2. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Wahlen, Ersatzmitglieder

Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Wahl und Zusammensetzung des Betriebsrats sowie über seine Ersatzmitglieder finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die in den Betrieben der Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten bilden bei der Wahl zum Betriebsrat eine eigene Gruppe, es sei denn, dass die Mehrheit dieser Beamten vor der Wahl in geheimer Abstimmung hierauf verzichtet.
2. Arbeitnehmer und Beamte müssen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
3. Die Arbeitnehmer und Beamten wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass die wahlberechtigten Angehörigen beider Gruppen vor der Neuwahl in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Die Betriebsratswahl erfolgt in gemeinsamer Wahl, wenn der Betriebsrat im vereinfachten Wahlverfahren nach § 14a des Betriebsverfassungsgesetzes zu wählen ist.
4. Steht einer Gruppe nur ein Vertreter im Betriebsrat zu, so erfolgt die Wahl des Gruppenvertreters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
5. Finden getrennte Wahlgänge statt, so sind zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen der Gruppen nur die wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppe entsprechend § 14 Abs. 4 des Betriebsverfassungsgesetzes berechtigt.
6. In Betrieben mit Beamten muss dem Wahlvorstand ein Beamter angehören.
7. Ist der Betriebsrat in gemeinsamer Wahl gewählt, bestimmt sich das Nachrücken von Ersatzmitgliedern nach § 25 des Betriebsverfassungsgesetzes unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nummer 2.“

3. § 27 wird aufgehoben.

Artikel 7 **Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Kündigung eines Arbeitnehmers, der zu einer Betriebs-, Wahl- oder Bordversammlung nach § 17 Abs. 3, § 17a Nr. 3 Satz 2, § 115 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes einlädt oder die Bestellung eines Wahlvorstands nach § 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 4, § 17a Nr. 4, § 63 Abs. 3, § 115 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 oder § 116 Abs. 2 Nr. 7 Satz 5 des Betriebsverfassungsgesetzes beantragt, ist vom Zeitpunkt der Einladung oder Antragstellung an bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen; der Kündigungsschutz gilt für die ersten drei in der Einladung oder Antragstellung aufgeführten Arbeitnehmer. Wird ein Betriebsrat, eine Jugend- und Auszubildendenvertretung, eine Bordvertretung oder ein Seebetriebsrat nicht gewählt, besteht der Kündigungsschutz nach Satz 1 vom Zeitpunkt der Einladung oder Antragstellung an drei Monate.“

2. In § 16 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 bis 3a“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung des** **Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den** **Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der** **Eisen und Stahl erzeugenden Industrie**

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Arbeiter und ein Angestellter“ durch die Wörter „zwei Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „dem Wahlorgan“ gestrichen und nach den Wörtern „der Betriebe des Unternehmens“ die Wörter „in geheimer Wahl gewählt und dem Wahlorgan“ eingefügt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „wählen“ das Wort „gemeinsam“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Arbeiter zwei, die Zahl der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Vertreter der Arbeitnehmer drei beträgt“ durch die Wörter „Arbeitnehmer und die Zahl der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Vertreter der Arbeitnehmer je drei beträgt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Arbeiter drei und die Zahl der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Vertreter der Arbeitnehmer vier beträgt“ durch die Wörter „Arbeitnehmer und die Zahl der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Vertreter der Arbeitnehmer je vier beträgt“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des
Betriebsverfassungsgesetzes 1952

Das Betriebsverfassungsgesetz 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961), wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7 des Betriebsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „darunter ein Arbeiter und ein Angestellter,“ und die Angabe „; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend“ gestrichen.
- c) In Satz 5 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 78 des Betriebsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

2. Nach § 87 wird folgender § 87a angefügt:

„§ 87a

Auf die in den §§ 76 und 77 bezeichneten Wahlen, die nach dem (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) eingeleitet werden, findet die nach § 87 erlassene Rechtsverordnung entsprechende Anwendung.“

Artikel 10

**Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes
über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen
der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie**

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeiter und Angestellte“ durch die Wörter „die in § 5 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind solche des Betriebsverfassungsgesetzes. § 4 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeiter und die Angestellten in getrennter Wahl, geheim“ durch die Wörter „Arbeitnehmer in geheimer Wahl“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und folgender Satz 2 wird angefügt:

„§ 7 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Betrieb“ die Wörter „für eine Gruppe“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Entfällt auf einen Betrieb kein Delegierter, gelten die Arbeitnehmer dieses Betriebs für die Wahl der Delegierten als Arbeitnehmer des Betriebs der Hauptniederlassung des betreffenden Konzernunternehmens. Soweit auf die Arbeitnehmer des Betriebs der Hauptniederlassung kein Delegierter entfällt, gelten diese für die Wahl der Delegierten als

Arbeitnehmer des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs des betreffenden Konzernunternehmens.“

d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

4. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Wahlvorschlag für Delegierte muss von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs unterzeichnet sein.“

5. § 10c wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 2.

c) In dem neuen Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Jeder Wahlvorschlag muss von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Konzerns unterzeichnet sein.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 findet Mehrheitswahl statt, soweit nur ein Wahlvorschlag gemacht wird. In diesem Fall muss der Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Aufsichtsratsmitglieder auf die Arbeitnehmer entfallen.“

6. In § 10d Abs.1 werden die Wörter „gemeinsamer Wahl, geheim“ durch die Wörter „geheimer Wahl“ ersetzt.

7. § 10e Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 10g wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 7 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

b) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter

„1. Delegierten der Arbeiter die wahlberechtigten Arbeiter,

2. Delegierten der Angestellten die wahlberechtigten Angestellten“

durch die Wörter „Delegierten die wahlberechtigten Arbeitnehmer“ ersetzt.

9. § 10h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „an Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Delegierten nicht teilnehmen und“ werden gestrichen.

bb) Die Wörter „der Arbeiter und Delegierten der Angestellten“ werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „nehmen diese Arbeitnehmer an einer Abstimmung über die gemeinsame Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nicht teil und bleiben“ werden durch die Wörter „bleiben diese Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Zahlen von Arbeitern und Angestellten“ werden durch die Wörter „Zahl von Arbeitnehmern“ ersetzt.

10. § 10m wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Antragsberechtigt für die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds, das nach

1. § 6 Abs.1 Arbeitnehmer eines Konzernunternehmens ist, sind drei Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer,

2. § 6 Abs. 1 Vertreter einer Gewerkschaft ist, ist die Gewerkschaft, die das Mitglied vorgeschlagen hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein durch Delegierte gewähltes Aufsichtsratsmitglied wird durch Beschluss der Delegierten abberufen. Dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein von den Arbeitnehmern unmittelbar gewähltes Aufsichtsratsmitglied wird durch Beschluss der wahlberechtigten Arbeitnehmer abberufen. Dieser Beschluss wird in geheimer, unmittelbarer Abstimmung gefasst und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.“

11. § 10n Abs. 2 wird aufgehoben.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „und darüber, ob gemeinsame Wahl stattfinden soll“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „die Arbeiter, die Angestellten“ durch die Wörter „diejenigen, die Arbeitnehmer eines Konzernunternehmens sein müssen,“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Wörter „sowie ihre Verteilung auf die Arbeiter und Angestellten“ gestrichen.

13. Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

14. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Auf Wahlen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die nach dem (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) eingeleitet werden, findet die nach § 17 erlassene Rechtsverordnung entsprechende Anwendung.“

Artikel 11
Änderung des
Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185),“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 27. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 505),“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „zuletzt geändert durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13)“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Arbeitnehmer und Betrieb

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die in § 5 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen mit Ausnahme der in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten leitenden Angestellten,
2. die in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten leitenden Angestellten.

Keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen.

(2) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind solche des Betriebsverfassungsgesetzes. § 4 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeiter (§ 3 Abs. 2) und die Angestellten (§ 3 Abs. 3) in getrennter Wahl, geheim“ durch die Wörter „Arbeitnehmer in geheimer Wahl“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und folgender Satz 2 wird angefügt:

„§ 7 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für eine Gruppe“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Wörter „der Angestellten müssen“ durch die Wörter „müssen in jedem Betrieb“ und die Wörter „§ 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - cc) In dem bisherigen Satz 3 werden nach den Wörtern „entfällt auf die“ die Wörter „Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten“ durch die Wörter „in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Arbeitnehmer“ und nach dem Wort „fünf“ die Wörter „Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichnete Angestellte“ durch die Wörter „in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - dd) In dem bisherigen Satz 4 werden die Wörter „Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten“ durch die Wörter „in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Arbeitnehmer“ und die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten“ jeweils durch die Wörter „in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Arbeitnehmer“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Eigenschaft eines Delegierten als Delegierter der Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Nr. 2 bleibt bei einem Wechsel der Eigenschaft als Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Nr. 2 erhalten.“

5. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Wahlvorschlag muss von einem Zehntel oder 100 der jeweils wahlberechtigten in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Arbeitnehmer oder der leitenden Angestellten des Betriebs unterzeichnet sein.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Aufsichtsrat muss ein leitender Angestellter angehören.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 2.

d) In dem neuen Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 muss von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Unternehmens unterzeichnet sein;“

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und die Wörter „Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen,“ werden durch die Wörter „das Aufsichtsratsmitglied der leitenden Angestellten“ und die Angaben „Absatz 5 Satz 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 findet Mehrheitswahl statt, soweit nur ein Wahlvorschlag gemacht wird. In diesem Fall muss der Wahlvorschlag doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Aufsichtsratsmitglieder auf die Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und auf die leitenden Angestellten entfallen.“

7. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „, gemeinsamer“ durch das Wort „geheimer“ ersetzt und das Wort „, geheim“ gestrichen.

8. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bewerber, der“ die Wörter „Arbeiter ist, kann nur ein Arbeiter, für einen in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten nur ein in § 3

Abs. 3 Nr. 1 bezeichneter Angestellter und für einen leitenden Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist, kann nur ein Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und für einen leitenden Angestellten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 7 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

b) In dem bisherigen Satz 2 werden die Wörter

„1. Delegierten der Arbeiter die wahlberechtigten Arbeiter,

2. Delegierten der Angestellten die wahlberechtigten Angestellten“

durch die Wörter „Delegierten die wahlberechtigten Arbeitnehmer“ ersetzt.

10. In § 22 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „soweit ein solcher besteht,“ gestrichen.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Arbeiter“ jeweils durch die Wörter „Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und die Wörter „Angestellten, das auf die leitenden Angestellten entfällt,“ werden durch die Wörter „leitenden Angestellten“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter „in gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 3 Satz 2)“ gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst; er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitnehmern“ die Wörter „in gemeinsamer Wahl“ gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Beschluss wird in geheimer, unmittelbarer Abstimmung gefasst; er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Wechsel der Gruppenzugehörigkeit“ durch die Wörter „Änderung der Zuordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Änderung der Zuordnung eines Aufsichtsratsmitglieds zu den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Arbeitnehmern führt nicht zum Erlöschen seines Amtes.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „1.“ wird gestrichen und nach dem Wort „anzuwenden“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

14. § 35 wird aufgehoben.

15. In § 36 Abs. 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S.1185),“ gestrichen.

16. § 38 wird aufgehoben.

17. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „und darüber, ob gemeinsame Wahl stattfinden soll“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten“ durch die Wörter „in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Arbeitnehmer“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Wörter „sowie ihre Verteilung auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten“ gestrichen.

18. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Übergangsregelung

Auf Wahlen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die nach dem (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) eingeleitet werden, finden die nach § 39 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.“

Artikel 12

Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Betriebsverfassungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.